

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich

VO-50-Fi-24-453-1

Aufhebung des Beschlusses VO-50-Fi-24-453 und erneute Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie für das Amt Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Matthias Müller	<i>Datum</i> 29.11.2024 Verfasser:	
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.12.2024	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Entsprechend § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V sind die Vermögensgegenstände des Amtes und der Gemeinden pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Gelder sind möglichst sicher und mit einem hohen Ertrag anzulegen. Dabei geht Sicherheit vor Ertrag.

Die Geldanlage ist in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) zu regeln.

Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen und darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 des § 56 Absatz 2 KV M-V geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Geldanlage besteht. In der rechtsaufsichtlichen Entscheidung der unteren Rechtsaufsicht zur gemeinsamen Anlagerichtlinie wurde erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der KV M-V nicht besteht. Konkret wurde festgestellt, dass die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage entsprechend der Mindestinhalte nicht gegeben ist.

Da das Amt entsprechend § 127 Absatz 2 KV M-V die Kassengeschäfte der Gemeinden besorgt, wurde die Erstellung einer Anlagerichtlinie dem Amt Neverin übertragen und in der heutigen Sitzung die neue Anlagerichtlinie mit der Erweiterung um die angemessene Streuung und Diversifizierung beschlossen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in

nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses VO-50-Fi-24-453 und gleichzeitig die neue Anlagerichtlinie unter der Beschlussnummer VO-50-24-453-1

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
	Nein		
	Ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie_Amt und Gemeinden_nach Stellungnahme uRAB (öffentlich)
---	---

Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Kapitalvermögens des Amtes Neverin und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Neverin

Präambel

Dem Amt Neverin obliegt eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Das Kapitalvermögen des Amtes Neverin und seiner amtsangehörigen Gemeinden ist in seinem Bestand zu erhalten.

Die Anlagerichtlinie gilt für Kapital des Amtes Neverin und seiner amtsangehörigen Gemeinden, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Ermittlung der vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel erfolgt durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung.

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden.

Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der handelnden Akteure. Sie stellt den vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung, von den beauftragten Kreditinstituten und den beauftragten Finanzdienstleistern einzuhalten ist.

§ 1 Anlageziele

Oberstes Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung des Vermögens, welches sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen ist.

Bei den Anlageentscheidungen gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Ertrag“, damit scheiden spekulative Geschäfte, wie die Anlage in Aktien, Anlagen in Fonds mit Aktienbeimischung größer 15 %, Anlagen in Fremdwährungen sowie Investitionen in Rohstoffe und Edelmetallen aus. Derivate Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter sind ebenso unzulässig.

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V benötigter Finanzmittel.
- (2) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
- (3) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach der Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.
- (4) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.

- (5) Nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinden des Amtes Neverin und des Amtes Neverin benötigte Finanzmittel bzw. Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen zur Verfügung.
- (6) Keine Geldanlagen im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgenden Produkten zulässig:
1. Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf:
 - Tagesgeld
 2. Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf:
 - Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
 - Geldmarktfonds
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind.

§ 5 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

- (1) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt der Fachbereich Finanzen in Zusammenarbeit mit der Amtskasse nach Maßgabe des § 3 und § 4 mindestens drei Angebote ein.
- (2) Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 6 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 5 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 2 Mio. Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 7 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 500.000 Euro zu begrenzen.

§ 8 Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Fachbereich Finanzen führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (4) Die Gemeinden des Amtes Neverin und das Amt Neverin sind jährlich über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität zu unterrichten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom _____ erfolgt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom _____ erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Amtsvorsteher